



Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19/2 „An der Langenäckerstraße“ im Bereich der Flurnummern 754 und 247/13 (Teilfläche), Gemarkung Oberasbach;
hier: Inkrafttreten**

Der Stadtrat Oberasbach hat am 23.05.2022 den Bebauungsplan Nr. 19/2 „An der Langenäckerstraße“ (Stand: 17.05.2022) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 754, 247/13 (Teilfläche), Gemarkung Oberasbach. Er befindet sich im Süden des Hauptortes Oberasbach, im Stadtteil Kreutles, nördlich der Langenäckerstraße, westlich der Martin-Behaim-Straße und östlich der St.-Lorenz-Straße. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem Planblatt.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche für soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen (z. B. Kindertagesstätte, Schule, öffentliche Verwaltungseinrichtung) einschließlich der erforderlichen Grün- und Außenspielfläche.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 19/2 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Planungsunterlagen werden im Rathaus Oberasbach, Rathausplatz 1, (2. Stock), während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Bauleitplanung Auskunft erteilt.

Eine telefonische Terminvereinbarung wird empfohlen, unter Telefon-Nrn.: 0911/9691-146 oder 0911/9691-209.

Es wird gebeten, die allgemeinen Verhaltensempfehlungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Zudem sind die Planungsunterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Oberasbach einsehbar:

<https://www.oberasbach.de/unsere-stadt/bauen-wohnen/bebauungsplaene>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Oberasbach, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes, geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird hingewiesen auf die Vorschriften über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder die Durchführung eintretende Vermögensnachteile,

sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 19/2 „An der Langenäckerstraße“ tritt gemäß § 10 BauGB mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Oberasbach in Kraft.

Oberasbach, den 24.05.2022
Stadt Oberasbach

gez.

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin